

HSD NR. 679

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.12.2019
Nummer 679

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang International Management an der Hochschule Düsseldorf

Vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Änderungen des Artikels I Nr. 1, Nr. 2c und Nr. 3 der zweiten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang International Management an der Hochschule Düsseldorf vom 21.08.2017 werden entgegen der Regelung des Artikels III nicht in Kraft gesetzt. Die Prüfungsordnung in ihrer Fassung vom 16.09.2011 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 259), zuletzt geändert durch die Satzungen vom 14.05.2012 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 296) und 21.08.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 564), läuft mit dem Ende des Wintersemesters 2020/2021 aus.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 13.11.2019 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 09.12.2019.

Düsseldorf, den 12.12.2019

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Felicitas Albers

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.